

Satzung des Vereins „Wir fördern Engagement!“

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Wir fördern Engagement!“

Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
- die Förderung der Erziehung und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr.7 AO) und
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr.1 AO).

(3) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Kostenlose Beratungs- und Bildungsangebote für engagementbereite Bürger/innen sowie für Einrichtungen und Institutionen, die dazu geeignet sind, direkt und unmittelbar freiwilliges bürgerschaftliches Engagement zu fördern.
- Durchführung von kostenlosen Infoveranstaltungen, die dazu geeignet sind, direkt und unmittelbar freiwilliges bürgerschaftliches Engagement zu fördern (z.B. Freiwilligenbörsen),
- Durchführung von Vorhaben und Projekten, mit
 - Akteuren und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie
 - Einrichtungen, Organisationen und gemeinnützigen Vereinen und
 - Unternehmen der Privatwirtschaft,die dazu geeignet sind, direkt und unmittelbar freiwilliges bürgerschaftliches Engagement zu fördern.
- Erarbeitung von Studien und Publikationen zu Fragestellungen von bürgerschaftlichem Engagement mit Akteuren der Wissenschaft und Forschung. Die wissenschaftlichen Ergebnisse werden zeitnah veröffentlicht und die Erkenntnisse stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.

Der Verein unterstützt bürgerschaftliches Engagement auch in Zusammenarbeit und bei Einrichtungen und Institutionen, die selber gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen bzw. Institutionen des öffentlichen Rechts sind.

Die Vorhaben und Projekte des Vereines zielen darauf ab, das bürgerschaftliche Engagement im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO zu fördern. Dazu gehören die

Schaffung von Möglichkeiten zur kostenlosen Information, Beratung und Vermittlung von Freiwilligen zu Einrichtungen und Institutionen, die selber gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen bzw. die direkte, unmittelbare Unterstützung dieser Einrichtungen durch den Verein.

Unternehmen der Privatwirtschaft können für den Verein jederzeit unterstützend tätig werden. Die Vorhaben und Projekte des Vereines mit privatwirtschaftlichen Unternehmen zielen nicht darauf ab, dass dadurch eine wirtschaftliche Betätigung des Vereines mit ihnen zustande kommt.

- (4) Zur Erreichung der unter § 2 Abs. 2 und 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke kann der Verein auch Eigentum erwerben und Zweckbetriebe (z.B. Freiwilligenagenturen, Begegnungsstätten) einrichten und betreiben.

Diese dienen der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke und sind für die Zweckverwirklichung unentbehrlich. Der Verein tritt mit diesen Einrichtungen nicht mehr als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu anderen nicht begünstigten Steuerpflichtigen.

- (5) Der Verein tritt dafür ein, dass sich jeder Mensch an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen können soll – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Arbeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Im Verein sind zwei Mitgliedschaften möglich:

a. ordentliche Mitgliedschaft

(mit Stimm-, Wahl- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung)

b. Fördermitgliedschaft

(ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung)

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Aktivitäten des Vereins unterstützt und dem Verein ohne festgelegten Beitrag, Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Leistungen zukommen lässt. Die jährliche Mindestzuwendung regelt die Beitragsordnung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins laut § 2 zu fördern und die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beschlüsse umzusetzen.
- (7) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vereinsmitgliedes gegenüber dem Vorstand.
- (9) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (10) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Gründungsversammlung bzw. fortfolgend im Rahmen von Mitgliederversammlungen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von 30% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder E-Mail-schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes anwesende, ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe b ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder

beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§8 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern

- Erster Vorsitzender / Erste Vorsitzende
- Zweiter Vorsitzender / Zweite Vorsitzende
- Kassenwart / Kassenwartin

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands umfassen

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins

(5) Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist zulässig. Über die Höhe der pauschalen Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben und Zuständigkeiten einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin ernennen. Diese/r kann Mitglied des Vereins sein. Er/Sie ist zur vertraulichen Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet und sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung verpflichtet. Seine/Ihre Vollmachten sind durch den Vorstand festzulegen.

(7) Der Vorstand kann die Aufteilung der Vereinsgeschäfte im Rahmen einer Geschäftsordnung festlegen.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelne Inhalte der Satzung insoweit ohne die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen. Die Änderungen werden den Mitgliedern zeitnah mitgeteilt.

§9 Vertretung nach außen

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils mit Alleinvertretungsberechtigung.

§10 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnausschüttung und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der dazu erforderliche Beschluss muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss muss im Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit dem Auflösungsbeschluss müssen zwei Liquidatoren des Vereins bestellt werden, die die Aufgaben des Vorstandes übernehmen und das Liquidationsverfahren bis zur Beendigung des Vereins durchführen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen des Vereins an die „bagfa – Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V.“ übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

§12 Transparenz

Der Verein schließt sich der Berliner Transparenzcharta vom 05.10.2009 an und richtet seine Arbeit auf freiwilliger Basis an den dort formulierten Grundsätzen aus.

Berlin, 25.09.2014